

05.06.98**Empfehlungen**
der AusschüsseWi - AS - Uzu **Punkt** der 727. Sitzung des Bundesrates am 19. Juni 1998

Verordnung zur Änderung bergrechtlicher Verordnungen**A****Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

1. Hauptempfehlung**Zu Artikel 5 (UVP-V Bergbau)**

Artikel 5 ist zu streichen.

Bei
Annahme
entfallen
Ziffern 2
und 3

Begründung:

Artikel 5 entspricht nicht den naturschutzfachlichen und landschaftspflegerischen Anforderungen, die an eine UVP in bergrechtlichen Verfahren zu stellen sind.

- a) Der bisherige Schwellenwert von 10 ha für die Durchführung einer UVP bei Tagebauvorhaben sollte beibehalten und nicht erhöht werden.

In Artikel 5 Nr. 1 wird die Größenordnung, ab der eine UVP bei Abgrabungen im Tagebau erforderlich ist, von bisher 10 ha auf 25 ha und auf 150 ha bei Torfgewinnung erhöht.

Der Schwellenwert von 25 ha war schon im ursprünglichen Verordnungsentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums im Jahre 1990 enthalten. Er wurde auf Grundlage übereinstimmender Beschlüsse des Wirtschafts- und des Umweltausschusses des Bundesrates auf 10 ha gesenkt. Damit sollte eine vergleichbare Größenordnung bei der UVP-Pflicht für die verschiedenen gesetzlichen Zulassungsvorschriften für Abgrabungen im Tagebau geschaffen werden. Diese liegt in der Praxis bei 10 ha für

Ausgeliefert am 08. JUNI 1998

(noch Ziff. 1)

- Naßauskiesungen, für die nach § 31 WHG ein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist; zwar besteht rechtlich unabhängig von der Größenordnung immer eine UVP-Pflicht; in der Praxis sind derartige Abgrabungen aber selten kleiner als 10 ha,
- die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für Abgrabungen (nach der Raumordnungsverordnung),
- Trockenabgrabungen nach Landesgesetzen, soweit sie UVP-pflichtig gemacht worden sind.

Der Schwellenwert von 25 ha würde diese Gemeinsamkeit durchbrechen und in der Praxis zu unterschiedlicher Handhabung bei vergleichbarem Sachverhalt führen.

Die vorgesehene Erhöhung auf 25 ha bei Tagebauvorhaben und 150 ha bei Torfgewinnungsvorhaben würde der Schutzbedürftigkeit von Natur und Landschaft insbesondere in Moorbereichen nicht in ausreichender Weise Rechnung tragen. Bereits kleinflächige Moorbereiche unterfallen wegen ihres hohen ökologischen Werts einem speziellen Schutz, so daß eine Torfgewinnungsuntergrenze für die Durchführung einer UVP von 150 ha nicht akzeptabel erscheint. Sind Teile von Natur und Landschaft unter besonderen nationalen Schutz gestellt - wie im Falle der Moore -, kann der Schwellenwert der EU-Richtlinie nicht mehr greifen.

Auch sonstige Tagebauabbauvorhaben bedürfen wegen der großflächigen Eingriffe in Natur und Landschaft bereits mindestens ab einer Größe von 10 ha einer umfassenden Untersuchung der Umweltbelange, die nur durch eine UVP gewährleistet werden kann.

EU-Recht steht der Beibehaltung der geltenden Schwellenwerte nicht entgegen. Weil sich die Regelung auf Art. 100a EWGV stützt, können die Schwellenwerte national unterschritten werden.

- b) Darüber hinaus ist es zweifelhaft, ob die vorgesehene Regelung mit der UVP-Änderungsrichtlinie übereinstimmt.

Die Vorlage übernimmt den Schwellenwert von 25 ha für eine UVP-Pflicht aus Anhang I Nr. 19 und sieht ergänzend eine UVP ab 10 ha bei Beeinträchtigung bestimmter Schutzgebiete vor.

Dies ist in Hinblick auf die Regelung des Artikel 4 in Verbindung mit den Anhängen II und III der UVP-Änderungsrichtlinie bedenklich.

(noch Ziff. 1)

Nach der UVP-Änderungsrichtlinie ist immer dann eine UVP durchzuführen, wenn es sich um ein Vorhaben nach Anhang I handelt, also ab 25 ha. Ferner ist dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Vorhaben nach Anhang II - hier Nr. 2a - sonstige Abgrabungen im Tagebau - durchzuführen, wenn erhebliche Umweltauswirkungen vorliegen. Diese Festlegung kann nach Artikel 4 Abs. 2 der UVP-Änderungsrichtlinie im Rahmen einer Einzelfall-Untersuchung oder durch festgelegte Schwellenwerte oder Kriterien erfolgen. Dabei sind nach Artikel 4 Abs. 3 die Kriterien des Anhangs III zu berücksichtigen.

Der Anhang III nennt drei Gruppen von Auswahlkriterien, nämlich "Merkmale der Projekte", "Standort der Projekte" und "Merkmale der potentiellen Auswirkungen". Die Vorlage greift hinsichtlich der Abgrabungen nach Anhang II Nr. 2 a lediglich Kriterien der Gruppe "Standort der Projekte" heraus und berücksichtigt nicht, daß im Einzelfall auch Kriterien der Gruppen "Merkmale der Projekte" bzw. "Merkmale der potentiellen Auswirkungen" unabhängig vom Standort zu einer UVP-Pflicht schon unterhalb von 25 ha führen können. Außerdem ist fraglich, ob es ausreichend ist, von den unter der Gruppe "Standort der Projekte" genannten einzelnen Kriterien allein auf die ausgewiesenen Naturschutzgebiete oder auf die EU-Schutzgebiete abzustellen.

Die Anforderungen, die sich aus der EU-Richtlinie hinsichtlich der Festlegung von Schwellenwerten/Kriterien ergeben, werden auch im Rahmen des beabsichtigten UGB 1. Teil und der Änderung des Bundes-UVPG-Gesetzes beraten werden. Dabei wird sich herausstellen, welches Verständnis letztlich der Bestimmung der UVP-Pflicht für Vorhaben nach Anhang II zugrunde zu legen ist. Dieses Ergebnis sollte auf jeden Fall abgewartet und nicht durch isolierte Änderung der UVP-V-Bergbau vorgenommen werden.

- c) Ebenso können die in der Vorlage zu § 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc genannten Grenzwerte nicht akzeptiert werden; diese Schwellenwerte werden durch die UVP-Änderungsrichtlinie der EU auch nicht vorgegeben. Die Entnahme derartig großer Grundwassermengen von 10 Mio. m³ bzw. 5 Mio. m³ hat umfangreiche Folgen für den Naturhaushalt in größeren Landschaftsräumen. Würde die UVP erst ab dieser Schwelle ansetzen, würden schwerwiegende Eingriffe in den Natur- und Wasserhaushalt nicht angemessen im Zulassungsverfahren untersucht. Dies hat insbesondere Bedeutung für das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren, das reduziert ausgestaltet ist und eher einer gebundenen Kontrollerlaubnis ähnelt und deshalb insbesondere eine umfassende Klärung der Umweltrelevanz erfordert.

(noch Ziff. 1)

- d) Ferner können die in der Vorlage zu § 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und cc sowie § 1 Nr. 8 enthaltenen Grenzwerte für ausgewiesene Naturschutzgebiete und gemäß den Richtlinien 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete nicht akzeptiert werden. Auch diese Schwellenwerte gibt die Richtlinie zur Änderung der UVP-Richtlinie nicht vor.

Würde in derartigen Gebieten die UVP erst ab einer bestimmten Schwellengröße gefordert, würden die Prüfinstrumente UVP und Verträglichkeitsprüfung nach § 19c BNatSchG getrennt und das Verfahren verkompliziert. Eine solche Vorgehensweise stünde im Widerspruch zu den Bemühungen, die Zulassungsverfahren zu deregulieren.

In ausgewiesenen Naturschutzgebieten ist es erforderlich, eine UVP angesichts der hohen Schutzbedürftigkeit bei Abbauvorhaben *immer* durchzuführen. Naturschutzgebiete stellen national den höchsten Schutzstandard dar. Diese Gebiete unterfallen einem umfassenden Schutz. Vorhaben können in derartigen Gebieten nur nach genauer Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens im Rahmen des Befreiungs- oder des Entlassungsverfahrens zugelassen werden.

Hilfsempfehlungen

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

2. Zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe a (§ 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa UVP-V Bergbau)

In Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe a ist § 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wie folgt zu ändern:

- a) Der Wert "25 ha" ist durch den Wert "10 ha" zu ersetzen.
- b) Die Wörter ", im Falle der Torfgewinnung von mehr als 150 ha" sind zu streichen.
- c) Die Wörter "von mehr als 10 ha" sind zu streichen.

(noch Ziff. 2)

Begründung:

- Zu a: Die Anhebung des bestehenden Schwellenwertes von 10 ha auf 25 ha wäre ein umweltpolitischer Rückschritt, der durch die Einführung der für Tagebau unter 25 ha vorgesehenen naturschutzrechtlichen Kriterien nicht ausgeglichen würde. Dem nationalen Recht bleibt es unbenommen, schärfere Anforderungen als das EG-Recht zu stellen. Hier-von sollte Gebrauch gemacht werden, insbesondere wenn diese schärferen Anforderungen bereits geltendes Recht sind.
- Zu b: Die Gewinnung von Torf unterliegt nicht dem Bergrecht. Die Zulassung derartiger Vorhaben erfolgt nach Naturschutzrecht. Zur Torfge-winnung geeignete Flächen (Moore) sind geschützte Biotope nach § 20c BNatSchG. Die UVP-Pflicht ist deshalb außerhalb des Berg-rechts naturschutzrechtlich zu regeln.
- Zu c: Unabhängig von der Größe des Tagebaus ist in Naturschutzgebieten oder in den ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten stets eine Um-weltverträglichkeitsprüfung vorzusehen, da auch Vorhaben unter 10 ha den Schutzzweck dieser Gebiete erheblich beeinträchtigen können. In diesen Gebieten hat nach § 19c BNatSchG ohnehin eine Verträglichkeitsprüfung stattzufinden.

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

3. Zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe a (§ 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc UVP-V Bergbau)

In Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe a ist § 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc wie folgt zu fassen:

- "cc) Notwendigkeit einer großräumigen Grundwasserabsenkung mit Grundwasserentnahme- oder künstlichen Grundwasserauffüllungs-systemen mit einem jährlichen Entnahme- oder Auffüllungsvolumen von 1 Mio. m³ oder mehr oder Notwendigkeit einer großräumigen Grundwasserabsenkung in ausgewiesenen Natur- und Landschafts-schutzgebieten oder in gemäß den Richtlinien 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten nach Ent-scheidung über die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprü-fung im Einzelfall unter Berücksichtigung der relevanten Auswahl-kriterien des Anhanges III der Richtlinie 97/11/EG;"

(noch Ziff. 3)

Begründung:

Der unter § 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc genannte Grenzwert von 10 Mio. m³ kann nicht akzeptiert werden. Die Entnahme oder Auffüllung derartig großer Grundwassermengen hat umfangreiche Folgen für den Naturhaushalt in größeren Landschaftsräumen. Würde die UVP erst ab dieser Schwelle ansetzen, würden insbesondere die Eingriffe in Natur- und Wasserhaushalt nicht angemessen untersucht.

Die vorgesehenen Schwellenwerte werden durch die UVP-Änderungsrichtlinie der EU nicht vorgegeben. Die Mitgliedstaaten haben anhand von Einzelfalluntersuchungen oder durch die Festlegung von Schwellenwerten bzw. durch eine Kombination von beiden zu entscheiden, ob ein Projekt der UVP unterliegt. Allerdings sind sowohl bei Festlegung von Schwellenwerten wie von besonderen sonstigen Kriterien für die Einzelfallprüfung die Auswahlkriterien des Anhangs III der Änderungsrichtlinie zu berücksichtigen.

B

4. **Der federführende Wirtschaftsausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.